

A decorative graphic on the left side of the slide consists of several overlapping squares of varying shades of blue and purple, arranged in a stepped, staircase-like pattern.

Wasserrechtliche Anforderungen an Biogasanlagen

Dipl.-Ing. (FH) Manfred Kremp

Vorstellung TOS Prüf GmbH



Adresse: Fischerweg 408

18069 Rostock

Tel.: 0381 / 66 098 100

Fax: 0381 / 66 098 101

Mail: info@tos-pruef-gmbh.de

Web: www.tos-pruef-gmbh.de

GF: Dipl.-Ing.(FH) Manfred Kremp

Sekr.: Frau Simone Hossfeld

Vorstellung TOS Prüf GmbH



- ist ein Zusammenschluss selbständiger Sachverständiger auf dem Gebiet der sicherheitstechnischen Prüfungen
- TOS Prüf GmbH ist zugelassene SVO gem. AwSV mit ca. 100 SV

Gesetzliche Grundlagen



Gesetzliche Grundlagen



- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Landeswassergesetze (LWG)
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
- Allgemein anerkannte Regeln der Technik (a.a.R.d.T)

AwSV §2

Begriffsbestimmungen



14 „Biogasanlagen“ sind

1. Anlagen zum Herstellen von Biogas, insbesondere, Vorlagebehälter, Fermenter, Kondensatbehälter, Nachgärer,
2. Anlagen zum Lagern von Gärresten oder Gärsubstraten, wenn sie in einem engen räumlichen und funktionalen stehen
3. Abfüllanlagen an Biogasanlagen

AwSV §3

Wassergefährdungsklassen



- nicht wassergefährdend
- allgemein wassergefährdend
- WGK 1: schwach wassergefährdend
 - Bspw. Frischöl, Biodiesel, Eisen-II-chlorid
- WGK 2: deutlich wassergefährdend
 - Bspw. Heizöl
- WGK 3: stark wassergefährdend
 - Bspw. Altöl

Quellen

- SDB der eingesetzten Stoffe

AwSV §37

Biogasanlagen



(2) Einwandige Anlagen mit flüssigen WGS müssen mit einem Leckageerkennungssystem ausgestattet sein.

Anlagen zur Lagerung von festen Gärsubstraten / festen Gärresten müssen über eine flüssigkeitsundurchlässige Lagerfläche (ohne Leckageerkennungssystem) verfügen.

AwSV §37

Biogasanlagen



- (3) Anlagen, bei denen Leckagen oberhalb der Geländeoberkante auftreten können, sind mit einer Umwallung für das Volumen des größten Behälters zu versehen;
- (4) Unterirdische Behälter, Rohrleitungen sowie Sammeleinrichtungen, in denen regelmäßig WGS angestaut werden, müssen mit einem Leckageerkennungssystem ausgerüstet sein und den technischen Regeln entsprechen.

AwSV §37

Biogasanlagen



- (5) Unterirdische Behälter, bei denen der tiefste Punkt der Bodenplattenunterkante unter dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt, sowie unterirdische Behälter in Schutzgebieten sind als doppelwandige Behälter mit Leckanzeigesystem auszuführen.
- (6) Erdbecken sind für die Lagerung von Gärresten aus dem Betrieb von Biogasanlagen nicht zulässig.

AwSV §46

Prüfpflichten



- Anlage 5 - Prüfzeitpunkte außerhalb von Schutzgebieten
 - Biogasanlagen über 1.000 m³ alle 5 Jahre
- Anlage 6 Prüfzeitpunkte innerhalb von Schutzgebieten
 - Biogasanlagen über 1.000 m³ alle 5 Jahre
- Fußzeilen sind zu beachten!

AwSV §47

Prüfung durch SV



- (3) Der SV hat den Prüfbericht innerhalb von **vier Wochen** nach Durchführung der Prüfung der zuständigen Behörde vorzulegen.
- Über einen gefährlichen Mangel hat er die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten.

AwSV §45

Fachbetriebe

- Errichten, von innen reinigen, instand setzen und stilllegen.
 - Oberirdische C und D - Anlagen,
 - Oberirdische B – Anlagen (Schutzgebiete)
 - Heizölverbraucheranlagen (B, C, D)
 - **Biogasanlagen**
 - Umschlaganlagen intermodaler Verkehr
 - Aufschwimmende flüssige Stoffe

Technische Regeln



- TRwS 779 Allgemeine Technische Regelungen
- TRwS 780 Oberirdische Rohrleitungen
- TRwS 781 Tankstellen für Kraftfahrzeuge
- TRwS 786 Ausführung von Dichtflächen
- TRwS 788 Flachbodentanks
- TRwS 791 Heizölverbraucheranlagen
- TRwS 792 JGS-Anlagen
- TRwS 793-1 Biogasanlagen

Danke für Ihre Aufmerksamkeit